

## Unverpixeltes Opferfoto veröffentlicht

### Beschwerdeausschuss sieht einen schweren Verstoß gegen den Kodex

Eine Boulevardzeitung berichtet online über ein mutmaßliches Tötungsdelikt. Unter der Schlagzeile „Anja K von Mitbewohner getötet? Marvin K. (24) in Holland festgenommen“ zeigt die Redaktion ein Polizeifoto des Tatverdächtigen mit Augenbalken sowie ein unverpixeltes Foto des Opfers. Ein Leser sieht in der Veröffentlichung des Fotos des getöteten Mädchens einen ethischen Verstoß gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex, da das Wissen um die Identität des Opfers in diesem Fall unerheblich sei. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass es zwar keine ausdrückliche Einwilligung etwa von Angehörigen der Verstorbenen zur Veröffentlichung des Fotos gegeben habe. Allerdings sei das betreffende Foto auf der öffentlichen Facebook-Seite des Opfers für jedermann abrufbar gewesen, weshalb von einem Einverständnis zur Veröffentlichung des Fotos auszugehen sei.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung des Facebook-Fotos der Verstorbenen einen schweren Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Nach Richtlinie 8.2 ist die Identität von Opfern besonders zu schützen und für das Verständnis des Tathergangs in der Regel unerheblich. Da es sich bei dem Opfer nicht um eine Person des öffentlichen Lebens handelte, hätten Angehörige oder sonstige befugte Personen der Veröffentlichung zustimmen müssen. Aus dem Umstand, dass ein Foto bei Facebook veröffentlicht ist, lässt sich kein automatisches Einverständnis mit der Veröffentlichung in den Medien ableiten. Facebook ist keine Bildagentur, die sich auf das Agenturprivileg berufen könnte.

**Aktenzeichen:**0303/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge